

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Oberurseler Städtepartnerschaften e. V.“ in Kurzform genannt VFOS.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel/Ts.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. unter der Nr. 946 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck, bestehende Städtepartnerschaften zwischen der Stadt Oberursel/Ts. und anderen Städten und Gemeinden zu fördern und am Entstehen weiterer Städtepartnerschaften mitzuwirken. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aktivitäten in folgenden Bereichen verwirklicht:
 - Begegnungen, Reisen, Sprachen;
 - Kunst und Kultur;
 - Soziale und humanitäre Angelegenheiten;
 - Jugend, Sport und Vereinsleben;
 - Bürgerbeteiligung und politischer Meinungs- und Erfahrungsaustausch.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist religiös und parteipolitisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Damit entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge durch die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann jederzeit bis spätestens 30. September zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist und diese trotz Mahnung per E-Mail oder Post nicht begleicht. In der Mahnung muss die Streichung angedroht werden.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu dem beabsichtigten Beschluss zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist kalenderjährlich zu entrichten und für das Eintrittsjahr voll zu zahlen.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Kinder und Jugendliche sowie Personen bis zum 26. Lebensjahr, die sich in Ausbildung befinden, dürfen den ermäßigten Beitrag zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der Schriftführerin/dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder eine/einen der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abwahl aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann eine Abstimmung über mehrere zur Wahl stehende Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlgang erfolgen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer. Diese dürfen während ihrer Tätigkeit nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende oder eine/einer der Stellvertreter sowie drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dies gilt sinngemäß auch für Beschlüsse im Umlaufverfahren.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die/der sie/ihn im Vorsitz vertretenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
- (2) Entlastung des Vorstandes

- (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- (4) Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- (5) Jede Änderung der Satzung
- (6) Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge
- (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (8) Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal des Kalenderjahres einzuberufen.
- (2) Außerordentlich ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich per E-Mail oder Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks, für den Ausschluss eines Mitgliedes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Niederschrift ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Oberursel/Ts., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung und von Satzungsänderungen

- (1) Die ursprüngliche Satzung des Vereins ist am 22. Mai 1991, dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H., in Kraft getreten.
- (2) Änderungen der Satzung werden mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2018 beschlossen.